



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
von
Jongejan Wisseborn Gerechtsdeurwaarders

1. Begriffsbestimmungen:

Jongejan Wisseborn	:	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht JW Gerechtsdeurwaarders B.V.
<u>Tätigkeiten:</u>		
Amtliche Tätigkeiten	:	die Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 des Gerichtsvollziehergesetzes (Gerechtsdeurwaarderswet)
Nicht amtliche Tätigkeiten	:	diejenigen Tätigkeiten, die nicht unter die Definition der amtlichen Tätigkeiten fallen
Inkasso-Tätigkeiten	:	alle Tätigkeiten zum Zweck des Einzugs von Forderungen, die keine Amtshandlungen sind
Eingezogene Beträge	:	diejenigen Beträge, die nach der Auftragserteilung an Jongejan Wisseborn vom Schuldner oder in seinem Namen beglichen werden, ungeachtet der Tatsache, ob diese Zahlung(en) an Jongejan Wisseborn oder unmittelbar an den Auftraggeber oder einen Dritten geleistet werden; auch Zahlungen in Natura oder andere an Stelle des Geldbetrags eingehenden Leistungen gelten als eingezogener Betrag.
Service-Level	:	der Umfang, in dem von Jongejan Wisseborn im Rahmen eines erteilten Auftrags Dienstleistungen erwartet werden

2. Service-Level

2.1 Gütliche Phase

Hier geht es um die Phase, in der Jongejan Wisseborn ein Auftrag zur Ausführung amtlicher und nicht amtlicher Tätigkeiten bis zu dem Zeitpunkt erteilt wird, zu dem gerichtliche Schritte zum Einzug unternommen werden müssen. Die Tätigkeiten umfassen: Beurteilung einer Forderung auf rechtliche, finanzielle und praktische Durchsetzbarkeit, Mahnen des Schuldners, Schriftverkehr mit dem Schuldner oder mit dessen Bevollmächtigtem, Beratung mit dem Auftraggeber, Erstellen (lassen) einer (kurzen) Regressprüfung, Beurteilung von Zahlungsvorschlägen, Verwaltung und Überwachung von Zahlungsregelungen, Ausführung von Inkasso-Tätigkeiten.

2.2 Vorprozessuale Phase:

Hier geht es um die Phase, in der Jongejan Wisseborn ein Auftrag zur Ausführung amtlicher und nicht amtlicher Tätigkeiten ab dem Zeitpunkt erteilt wird, zu dem in der gütlichen Phase kein zufrieden stellendes Ergebnis erzielt worden ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem tatsächlich gerichtliche Schritte zum Einzug unternommen werden müssen. Die Tätigkeiten umfassen: Festlegen der Prozessstrategie, erforderliche gerichtliche Schritte und eventuelle Sicherungsmaßnahmen.



2.3 Prozessuale Phase:

Hier geht es um die Phase, in der Jongejan Wisseborn ein Auftrag zur Ausführung amtlicher und nicht amtlicher Tätigkeiten bis zu dem Zeitpunkt erteilt wird, zu dem gerichtliche Schritte zum Einzug unternommen werden müssen.

2.3.1 Verfahrenseinleitung

Ausführung der vom Auftraggeber verlangten verfahrenseinleitenden Amtshandlungen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen.

2.3.2 Terminrollenvertretung

Einreichung und/oder Weiterleitung von verfahrenseinleitenden Unterlagen und Prozessunterlagen, Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Terminrolle sowie kurze Beurteilung des Urteils im Vergleich zur geltend gemachten Forderung und, bei Feststellung einer erheblichen Abweichung, Benachrichtigung des Auftraggebers sowie Einstellung der weiteren Bearbeitung bis zur Bekanntgabe von dessen Standpunkt.

2.3.3 Vertretung in mündlichen Verhandlungen

In Angelegenheiten, die nicht unter Abschnitt 2.3.2 fallen: Vertretung bei mündlichen Verhandlungen, bei denen der Auftraggeber das Erscheinen von Jongejan Wisseborn zur Unterstützung der Prozesspartei(en) verlangt, als Bevollmächtigte oder zur andersartigen Vertretung.

2.3.4 Prozessführung

Führen beziehungsweise Führen lassen eines Gerichtsverfahrens, einschließlich Sicherungsmaßnahmen; dabei erfolgt die inhaltliche Prozessführung durch oder unter der Verantwortung von Jongejan Wisseborn.

2.3.5 Beurteilung des Prozessergebnisses

Inhaltliche Beurteilung des Urteils im Vergleich zur geltend gemachten Forderung sowie Beratung über die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil.

2.4 Nachprozessuale Phase

Hier geht es um die Phase, in der eine gerichtliche Entscheidung oder ein in anderer Weise vollstreckbarer Titel vorliegt und Jongejan Wisseborn ein Auftrag zur Ausführung amtlicher und nicht amtlicher Tätigkeiten erteilt wird.

2.4.1 Zustellung

Zustellung des Vollstreckungstitels oder anderer Unterlagen einschließlich Zustellungsurkunden an den Schuldner und/oder einen oder mehrere Dritte.

2.4.2 Vollstreckungshandlung

Ausführung einer oder mehrerer Amtshandlungen im Rahmen der Vollstreckung eines Vollstreckungstitels.

2.4.3 Vollstreckungstätigkeiten

Beurteilung, welche Amtshandlungen zur Durchsetzung des/der im Titel genannten Urteil(e) am effektivsten sind.



2.4.4 Gütliche Vollstreckungsphase

Beurteilung der finanziellen und praktischen Durchsetzbarkeit beim Einzug der Forderung, Mahnen des Schuldners, Schriftverkehr mit dem Schuldner oder mit dessen Bevollmächtigtem, Beratung mit dem Auftraggeber, Erstellen (lassen) einer Regressprüfung, Beurteilung von Zahlungsvorschlägen, Verwaltung und Überwachung von Zahlungsregelungen, Ausführung von Inkasso-Tätigkeiten.

2.5 Außerprozessuale Phase

Hier geht es um die Phase, in der Jongejan Wisseborn ein Auftrag erteilt wird, der sich nicht auf die Ausführung von amtlichen Tätigkeiten, Inkasso-Tätigkeiten oder die Prozessführung bezieht. Die Tätigkeiten umfassen: Beurteilung (rechtlicher) Probleme, Beratung, Unterstützung, Entsendung, Interim-Kreditmanagement und alle sonstigen vom Auftraggeber verlangten und von Jongejan Wisseborn den Auftraggebern im Rahmen ihrer Betriebsführung angebotenen Tätigkeiten.

3. Tarife für amtliche Tätigkeiten

3.1 Allgemein

Als Ausgangspunkt wird für Amtshandlungen ein Betrag in Rechnung gestellt, der den Schuldner tarifen gemäß den Bestimmungen des Erlasses über die Tarife für Amtshandlungen von Gerichtsvollziehern (Besluit tarieven ambtshandelingen gerechtsdeurwaarders, Staatsgesetzblatt 2001, Nr. 325) im Sinne von Art. 240 und 434a der niederländischen Zivilprozessordnung entspricht.

3.2 Außerplanmäßige Amtshandlungen

Bei Amtshandlungen, die im Rahmen eines Auftrags gemäß Service-Level 2.3.1 (Verfahrenseinleitung) und 2.4.1 und/oder 2.4.2 (Zustellung und/oder Vollstreckungshandlung) auszuführen sind, wird der Tarif gemäß Artikel 3.1 berechnet, wenn:

- die Frist, in der die Amtshandlungen auszuführen sind, gerechnet ab dem Eingangsdatum des Auftrags, nicht kürzer als acht Tage ist
und

- die Strecke, die zur Verrichtung der Amtshandlungen vom Standort einer der Niederlassungen von Jongejan Wisseborn aus zurückgelegt werden muss, nicht größer als vierzig Kilometer ist.

Bei vom Vorstehenden abweichenden Amtshandlungen sind Jongejan Wisseborn berechtigt, den Tarif im Sinne von Artikel 3.1 um fünfzig Prozent zu erhöhen.

Bringen ungeachtet des zeitlichen Rahmens oder der Entfernung, in der die Amtshandlungen auszuführen sind, eine oder mehrere Amtshandlungen oder eine Kombination daraus nach Auffassung von Jongejan Wisseborn einen außergewöhnlichen Arbeitsaufwand mit sich, so haben Jongejan Wisseborn jederzeit das Recht, von dem in diesem und im vorhergehenden Artikel genannten Tarif abzuweichen; in diesem Fall unterbreitet Jongejan Wisseborn dem Auftraggeber so schnell wie möglich, spätestens aber fünf Tage nach Auftragseingang, einen Vorschlag, zu welchem Betrag die Amtshandlungen verrichtet werden.

3.3 Vergebliche Amtshandlungen

Wenn zu verrichtende Amtshandlungen aus Gründen, die Jongejan Wisseborn nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt werden oder ausgeführt werden können, hat Jongejan Wisseborn das Recht, 50 % des Schuldner tarifs gemäß den Bestimmungen des Erlasses über die Tarife für Amtshandlungen von Gerichtsvollziehern (Besluit tarieven ambtshandelingen gerechtsdeurwaarders, Staatsgesetzblatt 2001, Nr. 325) im Sinne von Art. 240 und 434a der niederländischen Zivilprozessordnung in Rechnung zu stellen.



3.4 Kein Schuldnerarif

Ist für die in Auftrag gegebene Amtshandlung im Erlass über die Tarife für Amtshandlungen von Gerichtsvollziehern (Besluit tarieven ambtshandelingen gerechtsdeurwaarders, Staatsgesetzblatt 2001, Nr. 325) im Sinne von Art. 240 und 434a der niederländischen Zivilprozessordnung kein Schuldnerarif vorgesehen, berechnen Jongejan Wisseborn unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Punkt 3.2 einen Betrag in Höhe von 75,- €.

3.5 Amtshandlungen im Rahmen von Inkasso-Tätigkeiten:

Werden die zu verrichtenden Amtshandlungen im Zusammenhang mit einem Auftrag gemäß Service-Level 2.1 und 2.2 (in Bezug auf 2.3.1 (Prozesseinleitung)) und gemäß Service-Level 2.4.3 und 2.4.4 (in Bezug auf 2.4.1 und/oder 2.4.2 (Zustellung und/oder Vollstreckungshandlung)) ausgeführt, wird der Tarif gemäß Artikel 3.1 berechnet, es sei denn, nach Auffassung von Jongejan Wisseborn besteht aufgrund besonderer Umstände Anlass, davon abzuweichen; in diesem Fall erfolgt nach Beratungen zu diesem Sachverhalt eine Preisangabe an den Auftraggeber.

Jongejan Wisseborn sind in jedem Fall befugt, Amtshandlungen im Sinne dieses Artikels von Dritten verrichten zu lassen.

3.6 Vergütung bei Auftragsstornierung:

Wird ein Auftrag storniert, hat der Auftraggeber die Vergütung im Sinne von Artikel 3.3. zu zahlen.

4. Tarife für nicht amtliche Tätigkeiten

4.1 Grundvergütung

In allen Angelegenheiten, in denen Jongejan Wisseborn aufgrund der Art des Auftrags eine Akte anzulegen und die zugehörigen Daten in ihrer Verwaltung zu verarbeiten haben, ist an Jongejan Wisseborn eine Grundvergütung von mindestens 50,- € zu zahlen. Ist aufgrund dieser Geschäftsbedingungen auf der Grundlage der nicht amtlichen Tätigkeiten von Jongejan Wisseborn ein höherer Betrag zu zahlen, entfällt diese Grundvergütung. Ist ein geringerer Betrag zu zahlen, wird mindestens die Grundvergütung in Rechnung gestellt.

4.2 Auslagen

Die von Jongejan Wisseborn während der Ausführung eines Auftrags an Dritte zu zahlenden Auslagen werden dem Auftraggeber zuzüglich zu den in den vorliegenden Geschäftsbedingungen genannten Bearbeitungstarifen in Rechnung gestellt.

4.3 Gütliche Phase (zu 2.1)

15 % vom eingezogenen Betrag nach Abzug aller amtlichen Kosten und Auslagen

4.4 Vorprozessuale Phase (zu 2.2)

150,- € pro Stunde



4.5 processtuale Fase (zu 2.3)

4.5.1 Terminrollenvertretung (zu 2.3.2)

4.5.1.1 in Angelegenheiten ohne Widerspruch oder bei Zahlung vor dem Termin: 50 % des Bevollmächtigtenentgelts gemäß dem geltenden Liquidierungstarif der niederländischen Vereinigung für Rechtsprechung und des niederländischen Anwaltsverbands zuzüglich eines Betrags in Höhe von 7,50 € je Terminrollenhandlung, bis zu einem Höchstbetrag von 150,- €

4.5.1.2 in strittigen Angelegenheiten: 35 % des Bevollmächtigtenentgelts gemäß dem geltenden Liquidierungstarif der niederländischen Vereinigung für Rechtsprechung und des niederländischen Anwaltsverbands zuzüglich eines Betrags in Höhe von 7,50 € je Terminrollenhandlung, bis zu einem Höchstbetrag von 300,- €

4.5.2 Vertretung in mündlichen Verhandlungen (zu 2.3.3)

75,00 € pro Stunde

4.5.3 Prozessführung (zu 2.3.4)

100,- € pro Stunde, ausgehend von der Bearbeitung durch einen Juristen mit höchstens einem Jahr Berufserfahrung und zuzüglich 25,- € pro Stunde für jedes weitere Jahr Berufserfahrung des bearbeitenden Juristen, bis zu einem Höchstsatz von 200,- € pro Stunde

4.5.4 Beurteilung des Prozessergebnisses (zu 2.3.5)

150,- € pro Stunde

4.6 Nachprozessuale Phase (zu 2.4)

Hier geht es um die Phase, in der eine gerichtliche Entscheidung oder ein in anderer Weise vollstreckbarer Titel vorliegt und Jongejan Wisseborn ein Auftrag zur Ausführung amtlicher und nicht amtlicher Tätigkeiten erteilt wird.

4.6.1 Vollstreckungstätigkeiten (zu 2.4.3)

5 % vom eingezogenen Betrag nach Abzug der amtlichen Kosten und Auslagen, bis zu einem Höchstbetrag von 750,- €

4.6.2 Gütliche Vollstreckungsphase (zu 2.4.4)

7,5 % vom eingezogenen Betrag nach Abzug der amtlichen Kosten und Auslagen, bis zu einem Höchstbetrag von 1500,- €

4.6.3 Begleichung nach Verfahrenseinleitung (zu 2.3.1)

Der unter 4.6.2 bezeichnete Tarif gilt auch bei Begleichung nach Einleitung des Verfahrens aber vor Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung.

4.7 Außerprozessuale Phase

100,- € pro Stunde, ausgehend von der Bearbeitung durch einen Juristen mit höchstens einem Jahr Berufserfahrung und zuzüglich 25,- € pro Stunde für jedes weitere Jahr Berufserfahrung des bearbeitenden Juristen, bis zu einem Höchstsatz von 200,- € pro Stunde



4.8 Vergütung bei Auftragsstornierung

Wird ein Auftrag storniert, wird mindestens die in Artikel 4.1 genannte Grundvergütung in Rechnung gestellt. Wurden von Jongejan Wisseborn an den/die Schuldner gerichtete Tätigkeiten ausgeführt, haben Jongejan Wisseborn das Recht, die in Artikel 4.3 beschriebene Vergütung in Rechnung zu stellen, wobei von einer vollständigen Zahlung der Forderung des Auftraggebers ausgegangen wird.

5. Abweichende Tarife und kombinierte Service-Level

5.1 Vollständiges Inkasso

Bei Aufträgen, die sich über die Service-Level 2.1 bis 2.4 erstrecken, wird ein Inkasso-Tarif in Höhe von 15 % vom eingezogenen Betrag nach Abzug der amtlichen Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt, zuzüglich der Vergütungen für amtliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 und für die Prozessführung im Sinne von Artikel 4.5, mit der Maßgabe, dass bei Versäumnisverfahren der Liquidierungstarif der niederländischen Vereinigung für Rechtsprechung in Rechnung gestellt wird, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4.8.

5.2 Abweichende Vereinbarungen

Auftraggeber können mit Jongejan Wisseborn schriftlich vereinbaren, dass von den Service-Levels und den zugehörigen Tarifen abgewichen wird. Bereits existierende, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen bleiben unvermindert gültig, außer in Bezug auf die amtlichen Tarife.

6. Vorschüsse

6.1 Amtshandlungen

Jongejan Wisseborn haben das Recht, vor der Annahme oder während der Ausführung eines Auftrags einen Vorschuss in Höhe des Tarifs im Sinne von Artikel 3.1 zu verlangen.

6.2 Nicht-Amtshandlungen

Jongejan Wisseborn haben das Recht, vor der Annahme oder während der Ausführung eines Auftrags einen selbst zu bestimmenden Vorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten und/oder zu zahlenden Auslagen zu verlangen.

6.3 Saldierung von Angelegenheiten für Vorschüsse

Sind für einen Auftraggeber mehrere Angelegenheiten in Bearbeitung, wird ein eventueller positiver Saldo in einer Angelegenheit zugunsten des Auftraggebers als Vorschuss zur Deckung der noch entstehenden Kosten und/oder zu zahlenden Auslagen in der betreffenden Angelegenheit oder in anderen für den Auftraggeber in Bearbeitung befindlichen Angelegenheiten betrachtet, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde in Bezug auf die zwischenzeitliche Aushändigung der erhaltenen Gelder etwas anderes vereinbart.

7. Umsatzsteuer

Alle in den vorliegenden Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der darauf zu zahlenden Umsatzsteuer.



8. Zahlungen

8.1 Jongejan Wisseborn haben das Recht, von einem Auftraggeber zu zahlende Beträge mit im Auftrag desselben Auftraggebers eingezogenen Geldern zu verrechnen.

8.2 Jongejan Wisseborn haben das Recht, von den im Auftrag desselben Auftraggebers eingezogenen Geldern einen bestimmten Betrag als Vorschuss im Sinne von Artikel 6 einzubehalten.

8.3 Die Begleichung aller Jongejan Wisseborn geschuldeten Beträge hat innerhalb von dreißig Tagen nach Übersendung der Abrechnung von Jongejan Wisseborn an den Auftraggeber zu erfolgen; bei Ausbleiben der Zahlung hat der Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum eine Zinsvergütung in Höhe von 1,5 % pro Monat zu zahlen. Dabei werden Zwischen- und Endabrechnungen nicht voneinander unterschieden.

8.4 Bleibt der Auftraggeber nach Inverzugsetzung bei der Begleichung der übersandten Abrechnungen säumig, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der offenen Abrechnung zu zahlen, unbeschadet der zu zahlenden Zinsen im Sinne von Artikel 8.3. Jongejan Wisseborn haben in diesem Fall das Recht, Inkasso-Maßnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu lassen.

9. Haftung

9.1 Jongejan Wisseborn haften nicht für Schäden infolge der von Jongejan Wisseborn erteilten Empfehlungen und/oder ausgeführten Tätigkeiten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9.2 Jongejan Wisseborn haften in keinem Fall für erlittene Betriebsausfallschäden und/oder andere Folgeschäden eines Auftraggebers, es sei denn, der Versicherer von Jongejan Wisseborn erkennt diesen Schaden an und deckt ihn.

9.3 Werden Jongejan Wisseborn dennoch haftbar gemacht, geht diese Haftung nicht über den Betrag, der für die ausgeführten Tätigkeiten in Rechnung gestellt worden ist, beziehungsweise über die vom Versicherer von Jongejan Wisseborn gewährte Deckung beziehungsweise anerkannte Höhe hinaus.

10. Änderungen

10.1 Jongejan Wisseborn sind jederzeit befugt, die vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen.

10.2 Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind für die Betroffenen ab dem Tag verbindlich, an dem sie bei der Handelskammer in Harderwijk, Niederlande, hinterlegt werden.



11. Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen

11.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle mit Jongejan Wisseborn geschlossenen Verträge anwendbar

11.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, nicht anwendbar.

12. Anwendbares Recht

Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und Jongejan Wisseborn ist niederländisches Recht anwendbar.

13. Datum und Hinterlegung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen wurden von Jongejan Wisseborn bei der Handelskammer in Harderwijk, Niederlande, hinterlegt und zuletzt am 1. August 2007 festgestellt.